

händen sind, vermöge des ihm eigenthümlichen Erlebes nach äußerer Geltung und der natürlichen Festigkeit in der Verstellungskunst. Daher ist solchen Personen gegenüber die äußerste Vorsicht zu empfehlen. Wie die Besessenheit, so darf auch die übernatürliche Ekstase nur nach sorgfältiger Beobachtung und Prüfung angenommen werden. Als hauptsächlichste Kennzeichen der sinnlichen Ekstase werden betrachtet, daß eine Person Aufsehen zu erregen sucht, daß sie es empfindlich aufnimmt, wenn man ihre Zustände nicht als übernatürliche anerkennen will, daß sie aus demselben Gewinn ziehen will, ein müßiges Leben führt, den Reichthum zu meistern strebt u. s. w. Durch das Vorkommen der Stigmatisation oder eines ungewöhnlich langen Fastens darf man sich nicht zu einem Vorurtheil für die Echtheit der Ekstase hinreißen lassen, denn in beiden Beziehungen kann grober Betrug vorkommen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß so lange ein natürlicher Zustand anzunehmen ist, bis der Beweis eines außerordentlichen erbracht ist. Der Schaden bei vorzüglicher Annahme eines übernatürlichen Charakters ist größer als bei zu weit gehender Vorsicht. Da die natürliche Ekstase häufig eine Wirkung körperlicher Zustände ist, so wirkt dieselbe keinen Schatten auf die sittliche Beziehung. Anders ist das Verhalten gegenüber Verbesserten, die in Heiligkeit vollendet haben und durch Wunder verherrlicht worden sind. Bei diesen scheidet die Vermuthung für den übernatürlichen Charakter der Ekstase, so daß die natürliche Ekstase bewiesen werden muß. Indeß ist zu beachten, daß beide einander nicht ausschließen, sondern bei einem und demselben Individuum vorkommen können. Die Ausscheidung ist Sache der kirchlichen Richter. (Vgl. noch Alphonsus de Liguori, *Hom. apostolicus*, Neapoli 1762, App. I; *Locus* [Bernert Wolf], Die Tiroler ekstatischen Jungfrauen. Zeitschriften in die dunkeln Gebiete der Mystik, Regensburg 1843, sowie d. Art. Maria v. Agada. Weitere Literaturangaben bietet Rihn, *Encyclopädie und Methodologie der Theologie*, Freiburg 1892, 455 ff.) [B. Schanz.]

Verzweiflung, s. Sünden gegen den heiligen Geist II, 973.

Vesper (*vesperae*, ἑσπερινόν) heißt derjenige Theil des canonischen Officiums, der das letzte Tagesviertel von der Non bis zum Anbruche der Nacht, die Abendzeit (*vesper*, *vespera*), heiligen soll. Im Alterthum hieß diese Gebetsform auch *vespertina oratio* und der Bezeichnung der Tageszeiten (*Prim*, *Terz* u. s. w.) entsprechend *hora duodecima*, sowie mit Rücksicht auf *Luc. 1, 10* und auf die bei dem Canticum übliche Inscensation *hora incensi*. Ein Anklang an diese Bezeichnung und an die Inscensation hat sich in dem Versus erhalten, der in der freien Zeit des Kirchenjahres (*per annum*) vom Hymnus zum Canticum überleitet (am Samstag: *Vespertina oratio* etc., am Sonntag und den übrigen

Wochentagen: *Dirigatur . . . oratio mea sicut incoensum* etc.). Von dem Angünden der Lichter, das die Tageszeit erforderte, nannte man diese Hore *lucernarium* (ἐπιλύχνιον); diesen Namen trägt noch jetzt im ambrosianischen Brevier ein kurzes Responsorium, welches die Vesper eröffnet. Werden die einzelnen Horen auf das Leiden des Herrn bezogen, so entspricht die Vesper der Abnahme Christi vom Kreuze; *Vesperae* deponunt, sagt der alte Memorialvers. In Deutschland werden denn auch die bildlichen Darstellungen dieses Momentes und besonders der seligsten Jungfrau, welche unter dem Kreuze den Leichnam ihres Sohnes hält, Vesperbilder genannt. — Wie das Morgenlob (*laudes matutinae*), so wurde auch die Abendhore vom 2. Jahrhundert an unter Theilnahme der Gläubigen öffentlich und feierlich begangen. Wo, wie in Collegiat-, Stifts- und Klosterkirchen, das Stundengebet öffentlich gehalten wird, ist der Vesperdienst besonders feierlich; auch da, wo kein Chordienst stattfindet, ist, zumal in Deutschland, der Vesperdienst an Sonn- und Festtagen vielfach Uebung des Volkes geblieben. — Seitdem die Complet, welche Anfangs als Privatgebet in Uebung kam, zunächst in den Klöstern die den Tag abschließende öffentliche Hore geworden ist, und die klösterliche Disciplin die Vesper so früh ansetzte, daß zur Mahlzeit, welche erst nach jener eintreten durfte, Lampen nicht mehr benötigt waren, verschob sich die Vesper von der Abendzeit in den Nachmittag bis zur Zeit der Non, und die Non auf den Ausgang des Vormittags; so wurde es Brauch, auch im öffentlichen Chordienst die Vesper bereits in der ersten Hälfte des Nachmittags zu begehen und an den größeren Ferien die Conventualmesse *de tempore* an die Non anzuschließen. Als es im Laufe des 14. Jahrhunderts Sitte wurde, die Hauptmahlzeit Mittags zu halten, hielt man in der Fastenzeit die Vesper bereits vor der Mittagsstunde; der Gebrauch ist dann durch die Rubrik so geregelt worden, daß vom Samstag vor dem ersten Fastensonntage bis Ostern mit Ausnahme der Sonntage die Vesper auch im Chordienste *ante comestionem* gebetet werden soll. — Die Vespere des Sonntages und der Ferien sind im „Psalterium“ des Breviers enthalten; die in einzelnen Festzeiten wechselnden Stücke sind im Proprium *de tempore* angegeben; die Vesper der Heiligensfeste ist dem Proprium oder Communs Sanctorum zu entnehmen. Da der liturgische Tag mit der Vesperzeit beginnt und schließt, so beanspruchen die Feste vom festum *semiduplex* an eine erste Vesper zum Beginn und eine zweite Vesper zum Schluß ihrer Feier; der das Fest eröffnenden (ersten) Vesper ist eine größere Feierlichkeit als der zweiten eigen (vgl. *Corin. Epp. 2, 1*). Wie zwei sich unmittelbar folgende Feste je nach ihrem Range ihre Vespere an oder in einander fügen, ergibt sich aus den Rubriken des Breviers und der Concurrentz-Tabelle. — In ihrem Bau entspricht die